

Nummer: 2021/0142

Publikationsdatum: 17.03.2021, Ausgabe 11/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht im Zusammenhang mit der Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

Hohensteinweg Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem östlichen Fahrbahnrand,
vom Marie-Heim-Vögtlin-Weg an auf einer Strecke von ca. 10 m in nördlicher Richtung,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan